

viereckigen Fundament, die gelehrten Publizisten in der Theorie und die Völker in der Praxis den Bau einer Verfassung errichten.

Nachdem wir die theoretischen Prinzipien dargelegt haben, die jeder freiheitlichen und fortschrittlichen Verfassung zugrunde liegen, und die infolgedessen auch die Ecksteine unserer künftigen staatlichen Organisation bilden müssen, gelangen wir zum zweiten Teil unserer Aufgabe, d. h. zur Aufzeigung der Einrichtungen und zur Formulierung der Richtlinien, die zusammengenommen die Verfassung des Fürstentums Bulgarien bilden sollen. Nachdem die Kommission vor allem die Lage und die Bedürfnisse unseres Volkes ernsthaft geprüft und berücksichtigt hat, daß bei jeder politischen Organisation Extreme vermieden werden müssen, daß ferner der Übergang von der Knechtschaft zur Selbstverwaltung allmählich vor sich gehen muß, und daß der Gebrauch politischer Rechte nicht nur einen bestimmten Grad geistiger Entwicklung, sondern auch besondere moralische Eigenschaften erfordert — man vergesse nicht, daß zur Zeit der Türkenherrschaft die Bulgaren keinerlei politische Rechte besaßen! —, daß Selbstbeschränkung und Achtung gegenüber der Staatsgewalt und ihren Vertretern unvermeidliche Voraussetzungen für eine freie Verwaltung sind; nachdem sie ferner auch die schweren Verpflichtungen berücksichtigt hat, die auf unserer neuen Regierung sowohl bezüglich unserer Organisation im Inneren, als auch bezüglich unserer Außenpolitik lasten — ist sie zu der Überzeugung gelangt, daß es unbedingt erforderlich ist, daß unsere Verfassung vom Geiste eines gesunden Konservatismus durchweht und unsere Regierung stark und kräftig sei. Unsere Verfassung und unsere künftige Regierung haben das Ziel zu verfolgen, unser Volk in der Achtung vor dem Gesetz zu erziehen und es darauf vorzubereiten, in kurzer Zeit von dieser Freiheit würdigen Gebrauch machen zu können, nach der die besten Kulturvölker streben. Die Kommission hält die ersten Jahre unseres freien politischen Lebens für sehr gefährlich, weil der unvermittelte Übergang von früherer demoralisierender Knechtschaft zu einem selbständigen Leben möglicherweise bei uns auch solche Elemente zur Entfaltung bringen wird, die jeder Ordnung und wahren Freiheit feindlich gegenüberstehen. Deshalb erachten wir für die Gegenwart eine Verfassung für unentbehrlich, die die Rechte des Volkes garantiert und gesunde Grundlagen zu einer freiheitlichen Entwicklung legt, aber gleichzeitig der Regierung in den Grenzen ihrer Zuständigkeit volle Macht verleiht.

Nachdem die Kommission den von dem Kaiserlichen Kommissar vorgelegten Entwurf im allgemeinen und gründlich geprüft hat, ist sie zu dem Resultat gekommen, die gesamte Materie, die unsere Verfassung enthalten soll, in 5 Hauptteile einzuteilen:

- I. Vom Staatsgebiet.
- II. Vom Glauben.